

Vertrag

über Managed Print Services einschließlich der Miete von Hardware und Servicedienstleistungen

nachfolgend: „Projektvertrag“

Landkreis Rosenheim

vertreten durch den Landrat, Herrn Otto Lederer,

vertreten durch

die Gruppe 141 Schulangelegenheiten, Schulhausmeister, Medienzentrum

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

nachfolgend: „Auftraggeber“

Der Auftragnehmer ergibt sich aus der jeweiligen Zuschlagsentscheidung.

Nachfolgend gemeinsam mit dem Auftraggeber bezeichnet als: „die Parteien“

Stand: 11.09.2026

Vertragsbasis: EVB-IT System

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand.....	4
2	Geltungsreihenfolge und Rangfolge	4
3	Allgemeine Bestimmungen	5
3.1	Zustandekommen des Vertrags.....	5
3.2	Ansprechpartner.....	5
3.3	Zeichnungsbefugnis	6
3.4	Vertragslaufzeit und Kündigung	6
4	Allgemeine Leistungsbestimmungen	6
4.1	Leistungsort.....	6
4.2	Projektvorgehen und initialer Projektzeitplan	6
4.3	Erbringung und Abruf von Leistungen	7
4.4	Mitwirkungspflichten	7
4.5	Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistung („Change Requests“)	7
4.6	Zusammenarbeit im Projekt	7
4.7	Einsatz, Organisation und Austausch von eingesetztem Personal	8
5	Vergütung und Zahlung	9
5.1	Allgemeine Regelungen zur Vergütung	9
5.2	Regelungen für bestimmte Vergütungsarten	9
5.3	Rechnungsstellung und Form	9
6	Leistungen im Einzelnen.....	9
6.1	Leistungskategorien	10
6.2	Projektmanagement	10
6.3	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft	10
6.4	Vermietung von Hardware	10
6.5	Überlassung von Standardsoftware auf Zeit.....	11
6.6	Schulungen	11
6.7	Dokumentation	12
6.8	Systemservice	12
6.8.1	Betriebszeit des Systems und Verfügbarkeit.....	12
6.8.2	Umfang der Systemservices	12
7	Sonstige Leistungen	12
7.1	Verbrauchsmaterialnachversorgung	12
7.2	Demontage bestehender Systeme	13

7.3	Hardware- und Flottenmanagement	13
7.4	Exit-Management	13
7.5	Weitere Leistungen	14
8	Abnahme.....	14
9	Gewährleistung und Rügepflicht.....	15
10	Verzug, Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht.....	15
10.1	Verzug	15
10.2	Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht	15
11	Vertragsstrafen	15
11.1	Vor der Gesamtabnahme.....	15
11.2	Nach der Gesamtabnahme	15
11.3	Begrenzung und Rechtsfolgen.....	15
12	Haftung und Versicherung	15
13	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	16
13.1	Allgemeine Bestimmungen	16
13.2	Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	16

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung und Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems Managed Print Services, einschließlich der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft.

Die Ausschreibung beinhaltet die Überlassung von Hardware sowie Service- und Verbrauchsmaterial und Software sowie diesbezügliche Systemserviceleistungen.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Gesamtfunktionalität des Systems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Unternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Erbringung der Leistungen.

Das dem Betrieb vorangehende Projektvorgehen ist werkvertraglicher Natur. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich im Übrigen aus diesem Vertrag und seinen Anlagen.

2 Geltungsreihenfolge und Rangfolge

Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gelten nach dem vorliegenden Vertrag die unten genannten Dokumente in nachstehender Reihenfolge, wobei die Regelungen des übergeordneten Dokumentes denjenigen des untergeordneten Dokumentes bei Widersprüchen und/oder Unklarheiten vorgehen. Ungeachtet der hier bestimmten Rangfolge gelten vom Auftraggeber erteilte, sachdienliche Auskünfte vorrangig zu den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen.

Dokument	Rangfolge	Bezeichnung
Projektvertrag	1	--
Leistungsbeschreibung nebst Stellplatzkonzept - Anlage 1a: Leistungsbeschreibung - Anlage 1b: Stellplatzkonzept	2	Anlage 1
Kategorisierung und Preismatrix („Preismatrix“)	3	Anlage 2
Initialer Projektzeitplan	4	Anlage 3
Muster zur Einzelbeauftragung und Abnahmeprotokoll	---	Anlage 4
Muster einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AVV)	---	Anlage 5
EVB-IT System-AGB	5	--

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen für Standardsoftware erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und nur insoweit, wie sie diesem Vertrag und seinen übrigen Anlagen nicht widersprechen. Der Auftraggeber wird sich im Hinblick auf solche Herstellerbedingungen auf die vorstehende Bestimmung dann nicht berufen, wenn und soweit es sich um Bedingungen handelt, die vom jeweiligen Hersteller global einheitlich verwendet werden und die nach den allgemeinen Gepflogenheiten des Marktes unverhandelbar sind. Von dieser Vorrangregelung ausdrücklich ausgenommen sind allgemeine Vertragsbestimmungen (z.B. zur Zahlung, zum Verzug und seinen Folgen, zum Schadensersatz etc.), die keinen unmittelbaren und zwingenden Bezug zum veräußerten Produkt aufweisen.

Ferner gelten als Bestandteil des vorliegenden Vertrages die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems („EVB-IT System-AGB“) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die EVB-IT System-AGB gelten grundsätzlich vollständig, soweit nicht nachfolgend davon abgewichen wird. Die Bestimmungen der EVB-IT System-AGB gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.digitale-verwaltung.de> und die VOL/B unter <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/> zur Einsichtnahme bereit. Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag sind ausgeschlossen. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Dieser Projektvertrag ist als „EVB-IT Systemvertrag“ i.S. der EVB-IT System-AGB anzusehen. Soweit in den EVB-IT System-AGB auf den jeweiligen EVB-IT Systemvertrag oder einzelne seiner Nummern Bezug genommen wird, sind hiermit die jeweils einschlägigen Nummern nach diesem Projektvertrag gemeint.

3 Allgemeine Bestimmungen

Die Systemumgebung des Auftraggebers und die Anforderungen an die im Rahmen des Gesamtsystems zu erbringenden Leistungen sind der Leistungsbeschreibung und der Preismatrix zu entnehmen.

3.1 Zustandekommen des Vertrags

Der vorliegende Vertrag kommt durch die Erteilung des Zuschlags zustande, so dass es keiner Unterschrift bedarf. Ergänzende oder abweichende nachträgliche Vereinbarungen können per Textform geschlossen werden, wobei jede der Parteien eine Bestätigung in Schriftform verlangen kann.

3.2 Ansprechpartner

Zur Kommunikation und Abstimmung benennt der Auftraggeber die nachfolgenden Ansprechpartner:

AG	Projektmanager als Ansprechpartner		
Name:	Markus Pöllmann	Daniel Großmann	Andreas Dulzenberger
E-Mail:	markus.poellmann@lra-rosenheim.de	Daniel.Grossmann@lra-rosenheim.de	andreas.dulzenberger@lra-rosenheim.de
Telefon:	08031 392-14119	08031 392-14118	08031 392-14120

Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers ergibt sich aus dessen Angebotsunterlagen und soll grundsätzlich der Projektleiter auf Seiten des Auftragnehmers sein. Sofern sich eine eindeutige Benennung nicht ergibt, gilt die von Seiten des Auftragnehmers zeichnende Person als Ansprechpartner, bis der Auftraggeber nach Vertragsschluss eine abweichende Person verbindlich benennt.

3.3 Zeichnungsbefugnis

Die Parteien erklären, dass die in diesem Vertrag benannten Ansprechpartner bzw. der Ansprechpartner des Auftragnehmers im Sinne dieses Projektvertrags jeweils die zum Abschluss und zur Durchführung des Projektvertrages erforderlichen Vollmachten besitzen.

3.4 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Projektvertrag beginnt mit der Erteilung des Zuschlags. Das Projektvorgehen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft endet mit der Gesamtabnahme. Der Projektvertrag endet 60 Monate nach der Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer bis spätestens drei Monate zum Vertragsende zweimal um je weitere 12 Monate zu verlängern.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen treffen, ergeben sich die Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung der Systemservices im Übrigen aus Ziff. 16 EVB-IT System-AGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne der EVB-IT System-AGB ist gegeben, wenn der Auftragnehmer seine Leistungspflichten wiederholt und in unzumutbarer Weise verletzt. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch den Auftragnehmer stellt einen solchen wichtigen Grund dar.

4 Allgemeine Leistungsbestimmungen

4.1 Leistungsort

Leistungsort für alle Leistungen ist grundsätzlich eine der Schulen in Aufwandsträgerschaft des Auftraggebers. Eine Übersicht über die aktuellen Standorte ist in der Leistungsbeschreibung enthalten. Eine Erweiterung auf weitere Standorte im Gebiet des Landkreises Rosenheim während der Vertragslaufzeit ist möglich.

Mit Einwilligung des Auftraggebers können Leistungen remote erbracht werden. Leistungsort für remote Services ist ein eigener Standort des Auftragnehmers. Näheres hierzu ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und wird gegebenenfalls in der Einzelbeauftragung geregelt.

4.2 Projektvorgehen und initialer Projektzeitplan

Näheres zum geplanten Projektvorgehen ergibt sich grundsätzlich aus dem initialen Projektzeitplan. Dieser hat vorläufigen Charakter, bleibt jedoch verbindlich, solange die Parteien sich nicht einvernehmlich auf eine abweichende und ggfs. endgültige Projektzeitplanung verständigen. Dies gilt insbesondere für die dort vereinbarten Leistungstermine. Das bedeutet, dass auch die Nichteinhaltung von Leistungszeitpunkten nach dem initialen Projektzeitplan grundsätzlich zum Verzug führt, soweit die Parteien bestimmte Fristen nicht ausdrücklich als unverbindlich vereinbaren.

Verbindliches Ziel der Parteien ist es, in jedem Fall den initialen Projektzeitplan bzw. einen später vereinbarten Projektzeitplan einzuhalten und das in diesem Vertrag und seinen Anlagen erklärte Projektziel zu erreichen, um das vertragsgegenständliche Gesamtsystem schlussendlich erfolgreich zu betreiben.

Das Projektvorgehen erfolgt anhand der folgenden Phasen, wobei sich unterschiedliche Schulen in verschiedenen Phasen befinden können:

- Nach Zuschlagserteilung beginnt die Phase der Transition. Der Leistungsumfang der Transition ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Transition endet vollständig mit der erfolgreichen Aufnahme der letzten Schule in den Service („Abschluss der Transition“).
- Den Leistungsbeginn stimmen die Parteien im Rahmen der Transition gemeinsam ab.

- Vor Vertragsbeendigung steht eine Phase des Exit-Managements (vgl. Nr. 7.4 dieses Projektvertrags).

4.3 Erbringung und Abruf von Leistungen

Der Auftragnehmer ist durch diese Vereinbarung verpflichtet, Leistungen gemäß dieses Projektvertrags und seiner Anlagen sowie aller geltenden Bedingungen zu erbringen. Soweit sich Leistungen unmittelbar aus der Leistungsbeschreibung, dem initialen Projektzeitplan oder anderen Anlagen zu diesem Vertrag ergeben oder logisch auf dem Weg zur Erreichung der Projektziele vorausgesetzt werden können, bedürfen diese keiner Einzelbeauftragung.

Soweit optionale Positionen in diesem Vertrag und seinen Anlagen vorgesehen sind, werden diese nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie durch den Auftraggeber ausdrücklich beauftragt werden. Das Mengengerüst ergibt sich aus Preismatrix. Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit aufgrund nachträglicher Änderungen des Bedarfs das Mengengerüst jeweils um 10 % nach oben oder nach unten anzupassen. Änderungen des Bedarfs können sich insbesondere aus Baumaßnahmen und Änderungen der Schülerzahlen ergeben. Insoweit werden die Mehr- bzw. Mindermengen als optionale Positionen abgerufen. Der Auftraggeber wird diese nachträglichen Änderungen des Bedarfs dem Auftragnehmer in angemessener Frist mitteilen. Die Vergütung im Falle von Mengenänderungen wird nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung berechnet.

Einzelbeauftragungen erfolgen nach Maßgabe dieses Vertrags und seiner Anlagen und in Fällen, in welchen Leistungen konkretisiert oder ergänzt werden. Wenn eine Einzelbeauftragung erfolgen soll, wird diese in der Regel über das vorgesehene Muster zur Einzelbeauftragung in der Anlage dieses Vertrages oder in Textform vorgenommen. Eine Verpflichtung zur Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber besteht nicht.

4.4 Mitwirkungspflichten

Beide Parteien treffen im Rahmen der Vertragserfüllung Mitwirkungspflichten. Diese folgen aus der jeweiligen Leistungskategorie, der Leistungsbeschreibung und ergeben sich darüber hinaus ggfs. aus der jeweiligen Einzelbeauftragung, Ziff. 11 EVB-IT System-AGB.

Die Parteien verpflichten sich, sich partnerschaftlich über die Erbringung von Mitwirkungsleistungen abzustimmen. Der Auftraggeber kommt mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen nur dann in Verzug, wenn diese hinreichend konkret und unter Nennung einer verbindlichen Frist einvernehmlich zwischen den Parteien definiert wurden oder dann, wenn er vom Auftragnehmer unter angemessener Fristsetzung erfolglos zur Mitwirkung aufgefordert wurde.

4.5 Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistung („Change Requests“)

Der Auftraggeber hat das Recht zur nachträglichen Änderung von vertragsgegenständlichen Leistungen und Systemen. Für diese Änderungsverlangen („Change Requests“) des Auftraggebers findet das Änderungsverfahren nach Ziff. 17 EVB-IT System-AGB Anwendung.

Das in den EVB-IT System-AGB hierfür vorgesehene Muster findet keine Verwendung. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch die Parteien wird der Auftraggeber zur Beauftragung des Change Requests das diesem Vertrag beiliegende Muster zur Einzelbeauftragung verwenden.

4.6 Zusammenarbeit im Projekt

Den Parteien ist bewusst, dass eine erfolgreiche Leistungserbringung nicht nur eine gute Zusammenarbeit zwischen den Parteien, sondern auch zwischen dem Auftragnehmer und anderen Dienstleistern voraussetzt, die vom Auftraggeber in Bezug auf andere Gewerke des Gesamtpro-

jekts des Auftraggebers beauftragt sind. Das Gesamtprojekt des Auftraggebers und die Abgrenzung der einzelnen Gewerke zueinander sowie die einzelnen Aufgaben des Auftragnehmers in Bezug auf die jeweiligen Gewerke ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

4.7 Einsatz, Organisation und Austausch von eingesetztem Personal

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung selbstständig und weisungsfrei, eine Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers erfolgt nicht. Der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter unterliegen keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers bezüglich Arbeitsort, Arbeitszeit sowie Art und Umfang ihrer Arbeitsleistung. Der Auftragnehmer wird jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit beachten und an seine Mitarbeiter weitergeben, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten daher in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt durch rechtzeitige und geeignete Maßnahmen sicher, dass die Personalhoheit über seine Mitarbeiter vollständig bei ihm verbleibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den nach diesem Projektvertrag und etwaigen Einzelbeauftragungen geschuldeten Leistungen ausreichende Personalressourcen mit den erforderlichen Qualifikationsprofilen zur Verfügung zu stellen. Bestimmungen zu den Anforderungen an das Personal des Auftraggebers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicher, dass seine Mitarbeiter laufend in den Bereichen der vertraglich geforderten Qualifikationen fortgebildet werden, um dem aktuellen Stand der Technik Rechnung zu tragen.

Sollte sich nach dem Abschluss dieses Projektvertrags herausstellen, dass einer der vom Auftragnehmer für die feste Besetzung vorgesehenen Mitarbeiter ganz oder teilweise nicht die fachlichen Anforderungen erfüllt oder sich in sonstiger Weise pflichtwidrig verhält, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich unterrichten. Der Auftragnehmer wird ebenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um die vertraglich festgelegte Qualifikation der von dem eingesetzten Mitarbeiter besetzten Rolle sicherzustellen, um eine ordnungsgemäße Leistungserbringung zu gewährleisten oder um die Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens zu erreichen oder dessen Wiederholung zu vermeiden. Eine solche Maßnahme kann auch darin bestehen, den Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen einen neuen Mitarbeiter auszutauschen. Die Entscheidung über diese Maßnahme und den Austausch trifft grundsätzlich der Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen sofortigen Austausch gegenüber dem Auftragnehmer zu verlangen, wenn dem Auftraggeber die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitarbeiter nicht mehr zumutbar ist. Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist für geeignete Abhilfe oder einen Austausch sorgen, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Projektvertrag nach Abmahnung und nicht erfolgter Abhilfe innerhalb angemessener Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der Auftragnehmer sichert eine hohe Kontinuität des von ihm eingesetzten Personals zu. Der Auftragnehmer wird die Projektrollen mit festen Personen über die Vertragslaufzeit hinweg besetzen, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Kündigung, Krankheit, Mutterschutz) getauscht werden.

Die Einarbeitung von Personal, das im Projektverlauf ausgetauscht wird, erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, es sei denn der Grund für die Auswechslung des Personals entstammt der Sphäre des Auftraggebers. Der Austausch muss koordiniert vollzogen werden. Eine entsprechende Übergabe der für das Projekt erforderlichen Informationen, muss durch den Auftragnehmer sichergestellt sein, um eine nahtlose Fortführung des Betriebs zu ermöglichen.

5 Vergütung und Zahlung

5.1 Allgemeine Regelungen zur Vergütung

Die Vergütung für die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der anliegenden Preismatrix. Die Vergütung erfolgt entweder nach der in der Preismatrix angegebenen Pauschalvergütung, die auch bei unvorhergesehenem Mehraufwand des Auftragnehmers nicht erhöht wird, oder bei aufwandsabhängiger Vergütung nach den hierfür in der Preismatrix festgelegten Sätzen. Im Zweifel sind nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen mit der in der Preismatrix genannten Pauschalvergütung vollständig abgegolten.

5.2 Regelungen für bestimmte Vergütungsarten

Alle bis zur Gesamtabnahme vereinbarten Leistungen, werden erst mit wirksamer Gesamtabnahme durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Dies umfasst insbesondere die Pauschale für den Gesamtrollout (Erstrollout).

Zahlungen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, insbesondere für die Hardwaremiete und das Hardware- und Flottenmanagement, werden frühestens ab der Gesamtabnahme und quartalsweise nachschüssig fällig. Konkret bedeutet dies, dass ab der Bereitstellung der zu mietenden Systemkomponente ein Entgelt gemäß der Preismatrix zu entrichten ist. Werden Systemkomponenten vor der Gesamtabnahme zur Verfügung gestellt, ist für diese nur dann eine Vergütung zu entrichten, wenn entweder eine nach Maßgabe des Projektzeitplans vorgesehene Teilabnahme erfolgt ist oder der im Projektzeitplan vereinbarte Termin für die Gesamtabnahme nicht eingehalten wird und sich die Verzögerung ausschließlich aus Umständen ergibt, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen und die der Auftraggeber zu vertreten hat.

Verbrauchsabhängige Vergütungen sind unabhängig von der Durchführung der Gesamtabnahme zu entrichten. Verbrauchsabhängige Vergütungen „nach Klicks“ werden nach exakter Erfassung und entsprechender Preisstaffel halbjährlich nachschüssig fällig. Näheres hierzu regeln die Leistungsbeschreibung und die Preismatrix.

5.3 Rechnungsstellung und Form

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Zahlungen ausschließlich nach Leistungserbringung und gegebenenfalls Abnahme gegen die Stellung einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung geleistet. Alle Rechnungen sind auf den Namen des Auftraggebers und für jede Schule gesondert auszustellen und werden dem Auftraggeber in elektronischer Form nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Aus den Rechnungen müssen insbesondere auch der Name der Schule sowie die jeweils bereitgestellten Leistungen hervorgehen.

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen beginnen erst nach Abnahme der Leistung und Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber. Die Zahlungen werden vom Auftraggeber durch Überweisung geleistet.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich Euro als Währung. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und der Preismatrix. Die vereinbarten Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit und etwaige Vertragsverlängerungen nach Maßgabe von Nr. 3.4 dieses Projektvertrags. Eine Preisanpassung nach Ziff. 8.6 EVB-IT System-AGB ist ausgeschlossen.

6 Leistungen im Einzelnen

Die Leistungen im Einzelnen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie aus der Leistungsbeschreibung.

6.1 Leistungskategorien

Der Auftragnehmer schuldet nach diesem Vertrag insbesondere die nachfolgenden Leistungen im Sinne der EVB-IT System-AGB, soweit sich nicht aus der Leistungsbeschreibung, anderen Anlagen zu diesem Vertrag oder zusätzlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien weitere Leistungspflichten ergeben:

- | | |
|---|---|
| - Projektmanagement | - Schulung |
| - Vermietung von Hardware | - Dokumentation |
| - Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems | - Systemservices (Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft) |
| - Überlassung von Standardsoftware auf Zeit | - Sonstige Leistungen |

Im Übrigen ergibt sich der Leistungsumfang aus den nachfolgenden Bestimmungen, den EVB-IT System-AGB und der Leistungsbeschreibung sowie der Preismatrix.

6.2 Projektmanagement

Der Auftragnehmer ist zur Übernahme von Projektmanagementtätigkeiten verpflichtet. Das Projektvorgehen ergibt sich grundsätzlich aus diesem Projektvertrag, dem initialen Projektzeitplan und der Leistungsbeschreibung sowie im Übrigen aus Ziff. 10 ff. EVB-IT System-AGB.

Die Vergütung für das Projektmanagement vor der Gesamtabnahme ist in der Pauschale für den Gesamtrollout (Erstrollout) beinhaltet. Die Vergütung für den Systemservice nach Maßgabe von Nr. 6.8 dieses Projektvertrags beinhaltet die Vergütung für das Projektmanagement nach der Gesamtabnahme. Näheres hierzu regelt die Leistungsbeschreibung.

6.3 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems (Ziff. 2.4 EVB-IT System-AGB). Die im Folgenden aufgeführten Leistungskategorien sind als Voraussetzung für die Erstellung des Gesamtsystems und die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft anzusehen. Dabei hat der Auftragnehmer die betrieblichen Rahmenbedingungen und technischen Anforderungen des Auftraggebers entsprechend der Leistungsbeschreibung zwingend zu berücksichtigen.

Näheres zur Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen, der Leistungsbeschreibung und dem initialen Projektzeitplan.

Die Vergütung ist in der Pauschale für den Gesamtrollout (Erstrollout) beinhaltet.

6.4 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet dem Auftraggeber Hardware nach Maßgabe von Ziff. 2.2 EVB-IT System-AGB. Die Spezifikationen und technischen Anforderungen an die Hardware ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Mengengerüste und Preise sind der Preismatrix zu entnehmen.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Rahmen der Transition festgelegten Zeitpunkte. Der Detailprozess wird zwischen den Parteien abgestimmt und dokumentiert. Alle Hardware-Systeme sind vorkonfiguriert an die vom Auftraggeber zu bezeichnenden Standorte des Auftraggebers zu liefern.

Alle notwendigen Bedienungsanleitungen sind dem Auftraggeber nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bereitzustellen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Kurzbedienungsanleitung zu bearbeiten, zu verändern und zu vervielfältigen.

Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Vergütung für die Vermietung von Hardware einschließlich des Systemservices für die verschiedenen Geräteklassen ergibt sich aus der Preismatrix.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt die Demontage der Hardware und der komplette Rückbau der Systeme durch den Auftraggeber oder durch dessen nachfolgenden Vertragspartner. Der Auftraggeber stellt die Hardware gesammelt zur Abholung bereit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Systeme innerhalb von zehn Werktagen nach Meldung der Abholbereitschaft der Hardware beim Auftraggeber abzuholen. Die Demontage der Systeme wird dokumentiert. Der Auftragnehmer hat zudem innerhalb von zehn Werktagen nach Vertragsbeendigung die endgültige Datenlöschung durchzuführen und diese gegenüber dem Auftraggeber zu bestätigen.

Die Vergütung für die Abholung und Datenlöschung einer Hardwarekomponente erfolgt jeweils entsprechend der in der Preismatrix vorgesehenen Pauschale.

6.5 Überlassung von Standardsoftware auf Zeit

Der Auftragnehmer schuldet die Überlassung von Standardsoftware gegen Vergütung auf Zeit gem. der EVB-IT System-AGB. Die Verwendung der in den EVB-IT System-AGB vorgesehenen Nutzungsrechtsmatrix entfällt. Für die Überlassung sämtlicher Software im Rahmen der Leistungserbringung gilt Ziff. 2.3.3. der EVB-IT System-AGB vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend, soweit der Auftragnehmer Anpassungen auf Quellcodeebene vornimmt.

Als vertragsgemäß gilt die Überlassung von Software nur dann, wenn die bestimmungsgemäße Funktion, wie sie in der Leistungsbeschreibung niedergelegt ist, über die gesamte Laufzeit dieses Projektvertrags gewährleistet ist. Die zu überlassende Software darf keine Kopier- oder Nutzungssperren aufweisen, es sei denn, diese sind der bestimmungsgemäßen Nutzung nach vorgesehen.

Die Bereitstellung der Standardsoftware erfolgt in der Regel durch Vorinstallation auf die vermietete Hardware. Die Anforderungen an die auf der Hardware vorinstallierte bereitzustellende Software ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Vergütung hierfür einschließlich des Systemservices für die verschiedenen Geräteklassen ergibt sich aus der Preismatrix.

Auf Nr. 7.3 dieses Projektvertrags wird hingewiesen.

6.6 Schulungen

Der Auftragnehmer führt für die Endnutzer auf Seiten des Auftraggebers eine Einweisung nach Maßgabe der Bestimmungen der Leistungsbeschreibung und Ziff. 2.5 der EVB-IT System-AGB durch.

Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen und finden an der jeweiligen Schule des Auftraggebers in Präsenz statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer stellt im Rahmen der Schulungen geeignete Unterlagen zur Verfügung, anhand derer der Inhalt der Schulungen nachvollzogen werden kann.

Die Pauschale für den Gesamtrollout (Erstrollout) beinhaltet auch die Schulungsvergütung. Diese umfasst bereits die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an den Schulungsunterlagen im Umfang von Ziff. 2.5 EVB-IT System-AGB. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

6.7 Dokumentation

Alle Prozesse und Verfahren während des Vertragsverhältnisses werden nach Maßgabe von Ziff. 5 EVB-IT System-AGB dokumentiert. Der Auftragnehmer ist für die Erstellung und fortlaufende Aktualisierung der Dokumentation verantwortlich. Hierzu führt der Auftragnehmer ein Betriebshandbuch nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Der aktuelle Stand der Dokumentation wird dem Auftraggeber zudem jährlich sowie zum Vertragsende unaufgefordert überlassen.

Näheres dazu ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den EVB-IT System-AGB. Die Vergütung ist in der Pauschale für den Gesamtrollout (Erstrollout) beinhaltet.

6.8 Systemservice

Unter Systemservice ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Systems zu verstehen (vgl. Ziff. 4 EVB-IT System-AGB). Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der Leistungen des Systemservices verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Systemkomponenten, insbesondere umfasst sie die Beseitigung von Störungen der Hardware und Software. Näheres ergibt sich insbesondere aus Ziff. 4 EVB-IT System-AGB.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen an allen Komponenten des Systems zu vermeiden.

Im Falle von Störungen führt der Auftragnehmer Störungs- und Mängelbehebungsarbeiten durch. Dies kann nach den individuellen Erfordernissen remote oder onsite beim Auftraggeber erfolgen.

Näheres hierzu regelt die Leistungsbeschreibung. Die Vergütung für den Systemservice für die verschiedenen Geräteklassen ergibt sich aus der Preismatrix.

6.8.1 Betriebszeit des Systems und Verfügbarkeit

Die Betriebszeit des Systems ist an 365 bzw. 366 Tagen rund um die Uhr, ausgenommen sind geplante Ausfall- und Wartungszeiten, die mit einem Vorlauf von mindestens sieben Werktagen mit dem Auftraggeber abgestimmt wurden. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

6.8.2 Umfang der Systemservices

Im Rahmen der Störungs- und Mängelbehebung wird für jeden Störfall ein Ticket in dem zentralen Ticketsystem des Auftragnehmers erstellt. Das in den EVB-IT System-AGB vorgesehene Störungsmeldeformular findet keine Verwendung. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Service-Hotline) zu den Servicezeiten. Näheres zu den Servicezeiten, sowie zu den Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Es gelten nachrangig die Bestimmungen der EVB-IT System-AGB.

7 Sonstige Leistungen

Alle übrigen Leistungskategorien ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und der Preismatrix.

7.1 Verbrauchsmaterialnachversorgung

Der Auftragnehmer schuldet grundsätzlich die Verbrauchsmaterialbeschaffung durch ein automatisiertes System entsprechend der Leistungsbeschreibung. Neben der automatisierten Versorgung mit Verbrauchsmaterialien kann der Auftraggeber im Ausnahmefall in Abstimmung mit dem Auftragnehmer manuell individuelle Bestellungen tätigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Notfall-Lager für Verbrauchsmaterial vorzuhalten. Zudem übernimmt der Auftragnehmer die Entsorgung der Verbrauchsmaterialien. Näheres zum Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

Kommt es zu einem Verbrauchsmaterialengpass oder zu einer Mangelversorgung, die dem Auftragnehmer zuzurechnen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die ersatzweise Beschaffung der Verbrauchsmaterialien am freien Markt vorzunehmen. Die Kosten für die Maßnahmen und das notwendige Verbrauchsmaterial trägt der Auftragnehmer. Dasselbe gilt für dringend notwendige und nicht rechtzeitig bereitgestellte Ersatz- und Verschleißteile.

Näheres folgt aus der Leistungsbeschreibung und der Preismatrix.

7.2 Demontage bestehender Systeme

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Rollouts und in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Demontage etwaiger bereits bestehender System-Komponenten des Auftraggebers vorzunehmen. Dies umfasst den fachgerechten Abbau der System-Komponenten. Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Falle von gemieteter Hardware die Sammlung und Bereitstellung der Hardware-Komponenten zur Abholung durch den Vermieter vorzunehmen, der seinerseits vertraglich zur Abholung sämtlicher Systeme inklusive Zubehör und Verbrauchsmaterial verpflichtet ist. Zudem wird der Auftragnehmer im Falle von Hardware im Eigentum des Auftraggebers nach Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber deren ordnungsgemäße Entsorgung zu übernehmen.

Näheres folgt aus der Leistungsbeschreibung. Die Vergütung erfolgt entsprechend der in der Preismatrix vorgesehenen Pauschale.

7.3 Hardware- und Flottenmanagement

Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber das Hardwaremanagement, das Flottenmanagement einschließlich der Geräteadministration und der Nachversorgung sowie das Applikationsmanagement nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Im Rahmen der Erbringung dieser Leistungen setzt der Auftragnehmer Software („Hardware- und Flottenmanagement-Software“) ein. Anforderungen an die Hardware- und Flottenmanagement-Software und der dem Auftraggeber zu überlassenden Dokumentation ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Eine Software Bill of Materials (SBOM im Sinne der EVB-IT System-AGB) ist nicht geschuldet.

Da das Hardware- und Flottenmanagement durch den Auftragnehmer übernommen wird, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass dem Auftraggeber Nutzungsrechte an oder Zugang zur Hardware- und Flottenmanagement-Software gewährt wird. Der Auftraggeber stellt lediglich bei Notwendigkeit die Serverplattform in seinem Rechenzentrum inklusive der dazugehörigen Basisinfrastrukturservices zur Verfügung. Insofern dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang Hardware- und Flottenmanagement-Software als Standardsoftware auf Zeit überlassen wird, gelten die Bestimmungen nach Nr. 6.5 dieses Projektvertrags entsprechend. Die Bereitstellung von Software-as-a-Service oder einer anderen Art der Cloud-Lösung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber ist nicht Gegenstand dieses Projektvertrags.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der in der Preismatrix vorgesehenen Preise.

7.4 Exit-Management

Das Exit-Management zum Ende der Vertragslaufzeit dient der Überführung der vom Auftragnehmer erbrachten Prozesse an den Auftraggeber selbst oder einen neuen Dienstleister. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Beendigungsunterstützung mitzuwirken und diese aktiv zu begleiten. Der Auftragnehmer erstellt einen Plan zur Beendigungsunterstützung zum effektiven,

kostengünstigen und unterbrechungslosen Übergang der Services, Prozesse und des bei Erbringung der Systemservices entstandenen Know-Hows in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Das Exit-Management beinhaltet insbesondere auch die Überlassung des aktuellen Stands der Dokumentation an den Auftraggeber.

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Exit-Managements liegt beim Auftraggeber.

Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch außerordentliche Kündigung erhält der Auftragnehmer für Leistungen im Umfang von bis zu 10 Personentagen keine Vergütung, wenn die außerordentliche Kündigung auf eine schuldhafte Pflichtverletzung zurückzuführen ist, die dem Auftragnehmer zurechenbar ist.

In allen anderen Fällen werden die Leistungen im Rahmen des Exit-Managements als Zusatzleistungen im Rahmen der in der Preismatrix vereinbarten Stundensätze vergütet.

7.5 Weitere Leistungen

Alle weiteren Leistungskategorien ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und der Preismatrix. Für sonstige Leistungen außerhalb der Leistungsbeschreibung oder der Leistungsschuld innerhalb des vorliegenden Vertrages erfolgt die Vergütung aufgrund der in der Preismatrix festgelegten Stundensätze.

Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass andere, nicht in Stundensätzen zu bemessende Leistungskategorien (z.B. geringfügige Hardwarebeistellungen etc.) in Betracht zu ziehen sind. Dies kann z.B. eintreten, weil diese nach den Projektgegebenheiten für die Erreichung der Projektziele aus technischer oder tatsächlicher Sicht unumgänglich sind. In derartigen Fällen ist im Zweifel davon auszugehen, dass auch diese sonstigen Leistungen mit der in der Preismatrix für die übrigen Leistungen vereinbarten Vergütung abgegolten sind und nicht gesondert vergütet werden. Dies gilt nicht, wenn dies nach Würdigung der Gesamtumstände eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese ist in der Regel anzunehmen, wenn durch die mit den sonstigen Leistungen verbundenen Aufwendungen in einem Verhältnis zur Gesamtleistung des Auftragnehmers stehen, welches die eigentliche Nebenleistung der Vergütung zu einer Hauptleistung werden lässt.

8 Abnahme

Bei allen nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen handelt es sich im Zweifel um Werkleistungen, die der Abnahme bedürfen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Leistungsbeschreibung ist Abnahmegegenstand im Sinne dieses Vertrages das Gesamtsystem, sowie die nach Maßgabe des initialen Projektzeitplans einer Teilabnahme unterliegenden Teile des Systems. Die Vereinbarung über Art und Umfang der Abnahme obliegt den Parteien und erfolgt im Rahmen der Transitionsphase. Im Regelfall erfolgt eine Abnahme nach Schulen.

Das System beinhaltet jeweils die aktuelle Version der eingesetzten Software zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft. Näheres regeln die Leistungsbeschreibung und der initiale Projektzeitplan.

Der Zeitpunkt für die Abnahme ergibt sich aus dem initialen Projektzeitplan oder einer späteren endgültigen Projektzeitplanung. Die dort vereinbarten Termine sind verbindlich, sodass die Nichteinhaltung zum Verzug führt.

Alle Abnahmen erfolgen vorbehaltlich der Ansprüche auf Mängelbeseitigung und vereinbarte Vertragsstrafen.

9 Gewährleistung und Rügepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach Ziff. 13 der EVB-IT System-AGB und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10 Verzug, Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht

10.1 Verzug

Der Auftragnehmer gerät durch die Nichteinhaltung verbindlicher Leistungstermine ohne Mahnung in Verzug, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Als verbindliche Leistungstermine gelten insbesondere die im (initialen) Projektzeitplan festgelegten Leistungszeitpunkte, sowie die vereinbarten Wiederherstellungszeiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Verzug nach Ziff. 9 EVB-IT System-AGB.

10.2 Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht

11 Vertragsstrafen

11.1 Vor der Gesamtabnahme

Vor der Gesamtabnahme gelten die Bestimmungen zu Vertragsstrafen nach Ziff. 9 EVB-IT System-AGB.

11.2 Nach der Gesamtabnahme

Im Falle der Nichteinhaltung von stundenmäßig bestimmten Leistungsterminen richtet sich die Höhe der Vertragsstrafe nach der Häufigkeit der Leistungsverzögerung (Fallpauschalen).

Leistungstermine	Beschreibung	Fallpauschale
Wiederherstellungszeit	Ab der zweiten Nichteinhaltung pro Kalenderquartal	je Vorfall: 20,00 EUR zusätzlich pro weiterem Werktag der Nichteinhaltung: 5,00 EUR
Lieferungs- und Ausführungszeiten im „Standard Change“	Ab der zweiten Nichteinhaltung pro Kalenderquartal	je Vorfall: 10,00 EUR zusätzlich pro weiterem Werktag der Nichteinhaltung: 5,00 EUR

Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen im jeweils laufenden Kalenderjahr jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes für das jeweils laufende Kalenderjahr betragen.

11.3 Begrenzung und Rechtsfolgen

Die nach Nr. 11.1 und Nr. 11.2 dieses Projektvertrags zu zahlenden Beträge können auf Antrag des Auftragnehmers vom zuständigen Gericht der Höhe nach überprüft werden.

Sämtliche Vertragsstrafen werden auf sonstige Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Auftragnehmer schuldet keine Vertragsstrafen, wenn er seinerseits fehlendes Verschulden nachweist.

Die Geltung von § 341 Abs. 3 BGB wird mit der Maßgabe ausgeschlossen, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit Kenntnis des Auftraggebers über die Verwirkung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme einer Leistung die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat.

12 Haftung und Versicherung

Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen der EVB-IT System-AGB, insbesondere Ziff. 15 EVB-IT System-AGB. Die Haftung richtet sich nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Parteien vereinbaren den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe gem. Ziff. 19 EVB-IT System-AGB, wobei diese als angemessen anzusehen ist, wenn sie der Deckungshöhe mindestens den Projektwert bei zweifacher Maximierung abdeckt.

Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass der Auftragnehmer im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu ersetzen hat, die im Zusammenhang mit der Neubeschaffung der vorliegenden oder einer vergleichbaren Lösung verbunden sind. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Kosten einer Neuausschreibung und mögliche Preissteigerungen im Rahmen einer Ersatzbeschaffung. Dies gilt nur, soweit die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber auf eine schuldhafte Pflichtverletzung zurückzuführen ist, die dem Auftragnehmer zurechenbar ist.

13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen zu Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit ergeben sich aus Ziff. 21 EVB-IT System-AGB. Für alle Leistungen sind die gesetzlichen und die durch den Auftraggeber definierten Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz zwingend bindend für den Auftragnehmer.

13.2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Insofern durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung („AVV“), die sich an dem dafür vorgesehenen Muster in der Anlage zu diesem Vertrag orientiert. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls im Einzelfall der Abschluss weiterer AVV zwischen dem Auftragnehmer und den Schulleitern der Schulen in Trägerschaft des Auftraggebers gesetzlich erforderlich ist. Die Vereinbarung hat zumindest den gesetzlichen Mindestanforderungen (Art. 28 DS-GVO) zu genügen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass das im Übrigen geltende Recht und die aufsichtsbehördliche Praxis berücksichtigt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, jegliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages von der vollständigen Zurverfügungstellung für die Erstellung einer rechtskonformen AVV notwendigen Angaben und Anlagen abhängig zu machen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer die Angaben und Anlagen beizubringen, die in dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Muster zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag benannt sind.